

Zahl: 423/1/2012 fu	Bearbeiter: Mag. Erwin Fuchsberger	Durchwahl: 11	Datum: 10.09.2012
-------------------------------	--	-------------------------	-----------------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen hat in Ihrer 322. Sitzung am 08.03.2001, 323. Sitzung am 17.05.2001, 333. Sitzung am 03.07.2003, 343. Sitzung am 12.05.2005, 355. Sitzung am 04.10.2007, 369. Sitzung am 06.05.2010 und der 379. Sitzung am 10.05.2012 folgende

KINDERGARTENORDNUNG 2012

erlassen:

§ 1 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkinderpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

§ 2 Betrieb des Kindergartens

(1) Der öffentliche Kindergarten Elsbethen wird als Jahreskindergarten betrieben. (§ 26 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007).

Die Gliederung von Gruppen erfolgt gemäß § 17 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am **zweiten Montag im September** und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (§ 28 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007).

Betriebsfreie Zeiten:

- a) an **Sonn-** und **gesetzlichen Feiertagen**,
- b) am 2. November (**Allerseelen**),
- c) während der **Weihnachtsferien**
 - die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 06. Jänner, weiter der 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt
- d) während der **Osterferien**
 - die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern

- e) während der **Pfingstferien**
 - die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.
- f) während der **Hauptferien**
 - 7 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres, bis zum Ende des Kindergartenjahres
 - Ausnahme: In den ersten beiden Wochen der Hauptferien und in den letzten beiden Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres können jedoch Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind, den Kindergarten besuchen.
- g) Am **zweiten Montag im September** ist der Nachmittag vom Kinderdienst frei zu halten (nur Vormittagsbetrieb) und für die notwendige Dienstbesprechung zu Beginn des Kindergartenjahres zu verwenden.

(3) Der Kindergarten ist während der Betriebszeiten von Montag bis Freitag täglich von 07.00 bis 12.30 Uhr - Halbtagsgruppe, von 07.00 - 13.30 erweiterte Halbtagsgruppe und von 07.00 - 16.30 Uhr - Ganztagsgruppe geöffnet.

(4) Während der Öffnungszeiten sind die Kinder bis spätestens 09.00 Uhr im Kindergarten der jeweiligen diensthabenden Kindergärtnerin zu übergeben und ab 11.30 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr bei Halbtagsgruppen, bis spätestens 13.30 Uhr bei der erweiterten Halbtagsgruppe und 16.30 Uhr bei Ganztagsgruppen ausnahmslos von dieser zu übernehmen.

§ 3 Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

(1) Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur verpflichtet, soweit es die räumlichen und unter Bedacht auf § 17 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 die organisatorischen Möglichkeiten des Kindergartens zulassen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten können Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder im Kindergartenalter (§ 12 Abs. 2 Z 1 Sbg. Kinderbetreuungsgesetz 2007) aufgenommen werden können;
2. die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Gruppengröße eingehalten werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres doppelt zu zählen sind;
3. die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind;
4. die Kindergartenleiterin oder der -leiter die Kindergartenreife des Kindes feststellt;
5. das Kindeswohl sicher gestellt ist und
6. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Eine solche Aufnahme ist nach § 13 Abs. 10 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 der Aufsichtsbehörde vorausgehend zu melden.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt werden:

1. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfes die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
2. Kinder, die schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;
3. Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen.

(4) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leitung anzumelden.

Das aufzunehmende Kind ist bei der Einschreibung mitzunehmen.

(5) Kinder, bei denen aus schwer wiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Vom weiteren Besuch des Kindergartens kann ein Kind auch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt. (§ 30 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007)

(6) Die Gemeinde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Kindes die Leiterin oder Leiter des Kindergartens anzuhören. Im Fall des Abs. 2 ist von der Kindergartenleitung oder dem -leiter ein Reihungsvorschlag einzuholen.

§ 4 Kindergartengebühr und Anwesenheitsregelung

(1) Die Kindergartengebühr stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und wird von der Gemeindevertretung jährlich mit dem Jahresvoranschlag beschlossen und ist im Kindergarten zur freien Einsicht anzuschlagen.

(2) Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr und ist in 11 monatlichen Teilbeträgen nach Maßgabe der Vorschreibung durch die Amtskasse zu entrichten.

(3) Rückständige Beitragsleistungen können von der Gemeinde nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) - Eintreibung von Geldleistungen - eingebracht werden.

(4) Bei verspätetem Eintritt bis 15. Oktober und bei vorzeitigem Austritt nach dem 15. Mai ist die volle Jahresgebühr zu entrichten. In allen übrigen Fällen eines verspäteten Eintritts oder vorzeitigen Austritts ist ab dem bzw. bis zum Tag der Veränderung der monatliche Anteilsbetrag zu entrichten. Hierbei ist für einen Monatsrest oder -anbruch der volle Monatsbeitrag zu leisten.

(5) Bei entschuldigtem Fernbleiben wegen Krankheit über die ununterbrochene Dauer von mindestens zwei Wochen (Nachweis mittels ärztlichem Attest ist der Kindergärtnerin unverzüglich vorzulegen) wird der halbe monatliche Elternbeitrag und der jeweilige Teilbetrag für das Kindergarten-Essen bei der darauf folgenden Abrechnung verrechnet.

(6) Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die volle Kindergartengebühr zu leisten.

(7) Im Falle eines Ausschlusses vom Besuch des Kindergartens nach § 3 Absatz 5, wenn diese im Verschulden der Erziehungsberechtigten des Kindes gelegen ist, ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. In sonstigen Fällen gilt der Entlassungstag als vorzeitiger Austritt und ist die Kindergartengebühr mit diesem Tag anteilmäßig abzurechnen.

(8) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten, so wird eine Ermäßigung von 30 % auf den monatlichen Kindergartenbeitrag des zweiten und weiteren Kindes gewährt. Von dieser Regelung ist der Essenskostenbeitrag ausgenommen.

§ 5 Erkrankung

(1) Kinder, die Symptome einer Krankheit zeigen, dürfen den Kindergarten wegen Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht besuchen. Die Kindergärtnerinnen haben solche Kinder bei der Übergabe mit dem Auftrage zurückzuweisen, dass für den weiteren Besuch des Kindes im Kindergarten eine ärztliche Bestätigung beizubringen ist.

Den Kindergärtnerinnen ist es grundsätzlich nicht erlaubt im Kindergarten Medikamente zu verabreichen. In Sonderfällen müssen schriftliche Vereinbarungen Eltern / Arzt / Kindergarten getroffen werden.

(2) Erkrankt ein Kind im Kindergarten, ist es im Isolierraum zu beaufsichtigen und seine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

(3) Die Kindergärtnerinnen haben bei bekannt werden von vermehrt auftretenden Kinderkrankheiten unverzüglich Meldung an den Sprengelarzt zu erstatten.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Kindergartenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Franz Tiefenbacher